

**Altmarkkreis Salzwedel**  
Der Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zu den Kommunalwahlen**  
Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 26.05.2019

Gemäß §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

**1. Wahltag**

Die Landesregierung hat am 3. Juli 2018 (Ministerialblatt LSA Nr. 24/2018 vom 16. Juli, S. 311) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt. Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am

Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.

**2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA hat der Kreistag am 17.12.2018 unter Beschluss-Nr. 592/2018 den Beschluss gefasst, das Wahlgebiet (Altmarkkreis Salzwedel) für die Wahl des Kreistages in 7 Wahlbereiche einzuteilen.

Wahlbereich 1	Hansestadt Salzwedel
Wahlbereich 2	Hansestadt Salzwedel
Wahlbereich 3	Hansestadt Gardelegen
Wahlbereich 4	Hansestadt Gardelegen
Wahlbereich 5	Stadt Arendsee (Altmark) und Stadt Kalbe (Milde)
Wahlbereich 6	Stadt Klötze
Wahlbereich 7	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Die detaillierte Abgrenzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage dieser Bekanntmachung.

**3. Zahl der Vertreter**

Es sind 42 Vertreter für den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel zu wählen.

Die Zahl ergibt sich aus § 37 Abs. 3 KVG LSA. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist die Einwohnerzahl. § 158 KVG LSA bestimmt, dass die Einwohnerzahl maßgebend ist, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat. Das Landesamt für Statistik hat zum 31.12.2017 für den Altmarkkreis Salzwedel 84.457 Einwohner ausgewiesen. Gemäß § 37 Abs. 3 KVG LSA sind in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl bis zu 100.000 insgesamt 42 ehrenamtliche Mitglieder in den Kreistag zu wählen.

**4. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt 9.

Die Höchstzahl wurde gem. § 21 Abs. 4 S. 3 KWG LSA ermittelt. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen wird die Höchstzahl in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages (42) durch die Zahl der Wahlbereiche (7) geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### **5. Einreichung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen**

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 26. Mai 2019 auf.

Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in sieben Wahlbereiche gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist geändert oder zurückgezogen werden, § 26 Abs. 1 KWG LSA.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Kreiswahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sowie die Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel sind möglichst frühzeitig, jedoch bis spätestens

Montag, 18. März 2019 18:00 Uhr  
(69. Tag vor der Wahl)

schriftlich beim Kreiswahlleiter unter folgender Adresse einzureichen:

Altmarkkreis Salzwedel  
Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel.

Die dazu erforderlichen Formulare werden vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

### **6. Inhalt und Form des Wahlvorschlages**

Ein Wahlvorschlag ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen der § 21 KWG LSA und § 29 KWO LSA hingewiesen.

Ein Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 (§ 30 KWO LSA) eingereicht werden. Gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten
- Wahlgebiet und Wahlbereich

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der Anlage 8a KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Kreistagswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist bei der Kreistagswahl gegenüber dem Kreiswahlleiter anzugeben (Anlage 8a KWO LSA)
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 KWO LSA
- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9a KWO LSA)
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen)
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen)
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist

Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

## **7. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Darüber hinaus muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr abgegeben wurden. In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

Wahlbereich 1	100 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 2	100 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 3	100 Unterstützungsunterschriften

Wahlbereich 4	95 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 5	100 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 6	91 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 7	100 Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Kreistag befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018, Ministerialblatt LSA Nr. 36/2018 S. 411 vom 22. Oktober 2018):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages im Kreistag des Altmarkkreis Salzwedel durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

- Freie Liste (FL)

Die Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Montag, 18. Februar 2019, 24:00 Uhr (97. Tag vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

### **8. Wählbarkeit und Wahlrecht von Deutschen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**

Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der

Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Salzwedel, 18.01.2019

Kulow  
Kreiswahlleiter